

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 9. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2024)

zum Thema:

Koordinierungsgespräche bei der Polizei Berlin II

und **Antwort** vom 24. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2024)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17808

vom 9. Januar 2024

über Koordinierungsgespräche bei der Polizei Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 19/16913 hat der Senat nicht alles mitgeteilt, was er weiß oder mit vertretbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Auch hat er für den Ausnahmefall, dass ein Aufwand nicht mehr vertretbar sein sollte nicht für Dritte nachprüfbar dargelegt, um welchen Aufwand es sich handeln soll und weshalb dieser nicht leistbar sein sollte, um eine derart zentrale, streitintensive Frage wie die nach einem objektiven Beurteilungsweisen zu beantworten.

Ich frage daher erneut und entsprechend ergänzt:

1. Wie viele Koordinierungsgespräche hat es bei der Polizei Berlin (gegliedert nach Direktionen und Abschnitten/Inspektionen) in den jeweiligen Jahren 2020 bis heute gegeben?

Zu 1.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 19/16913 verwiesen.
Eine Aufbereitung der erfragten Daten liegt nicht vor. Die Beantwortung der Frage würde

eine behördenweite Abfrage und händische Auswertung erfordern und für die Polizei Berlin einen Arbeitsaufwand von mehreren Wochen darstellen.

Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind solche Informationen mitzuteilen, über die die Regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 249 f.). Ein Antwortverweigerungsgrund liegt dann vor, wenn die Beantwortung von Anfragen die Arbeitsfähigkeit des Senats und der untergeordneten Behörden gefährdet (vgl. Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 26. Februar 2019 – St 1/18, Rn. 42).

Die Unzumutbarkeit der Beantwortung ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem erheblichen Umfang der erbetenen Informationen, der Notwendigkeit einer händischen Abfrage und Erhebung von Daten, der für den erfragten Zeitraum zu berücksichtigenden Organisationsänderungen und Stellen- bzw. Personalverschiebungen. Eine Auswertung und Aufbereitung der erbetenen Informationen im Rahmen der Schriftlichen Anfrage würde die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive folglich erheblich überlasten.

2. Wie stellt die Polizeipräsidentin sicher, dass Sie als Zweitbeurteilerin einen seriösen Blick von über 300 Mitarbeitenden hat und ihre Aufgabe verantwortungsvoll gerichtsfest wahrnehmen kann?

Gibt es hier „zwischengelagerte“ Vorgesetzte, die hier Notenvorschläge machen, ohne Erst- und Zweitbeurteiler zu sein? Auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 2.:

Zweitbeurteilende sind – im Unterschied zu Erstbeurteilenden, die als in der Regel unmittelbare Vorgesetzte die jeweilige Dienstkraft aus regelmäßiger, enger Zusammenarbeit kennen und beurteilen können – insbesondere für die Einhaltung und einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabes verantwortlich. Die Polizeipräsidentin ist sich ihrer Verantwortung als Zweitbeurteilerin bewusst und handelt entsprechend. Eine Einflussnahme von Vorgesetzten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

3. Auf die Frage 4) meiner Anfrage 19/16913 vom 02.10.2023 hat der Senat mitgeteilt, die am 25.11.2022 gezeigte Präsentation sei am 10.10.2023 „als Verschlussache (VS) eingestuft“ worden.

a) Wie stellt der Senat sicher, dass die seit rund einem Jahr in der Behörde bekannte Präsentation nachträglich als VS behandelt werden kann?

Zu 3 a):

Nach der VS-Einstufung der Präsentation wurden die für die Steuerung der Koordinierungsgespräche zuständigen Personalwirtschaftsbereiche der Polizei Berlin über die erfolgte Einstufung informiert.

b) Wer genau hat diese Einstufung – in welchem VS-Grad? – mit welcher Begründung vorgenommen?
Erläuternd: nach § 8 Abs. 1 Satz 2 VSA ist von Einstufungen nur der notwendige Gebrauch zu machen.

c) Warum ist dem Unterzeichner die Präsentation entgegen der VSA noch immer nicht wie erbeten übermittelt worden?

d) Selbst die niedrigste VS-Einstufung (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) setzt voraus, dass die „Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.“ (§ 7 VSA). Inwieweit kann es für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein, wenn eine Präsentation zur Praxis eines - stets verwaltungsgerichtlich überprüfbaren – Beurteilungsmaßstabes transparent würde? Verwechselt der Senat womöglich die Interessen des Landes Berlin mit den Interessen einzelner Beamter?

Zu 3 b) bis d):

Die Einstufung der Präsentation als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) wurde durch die Vertretung der Stabsleitung des Polizeipräsidiums vorgenommen und erfolgte vor dem Hintergrund, dass von ihr nur Personen Kenntnis erhalten dürfen, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zugang zu ihr haben müssen, das heißt sie einsehen, bearbeiten oder verwalten müssen (vgl. § 1 der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) für das Land Berlin).

e) Wie genau ist wann der Geheimhaltungsrad nach § 11 auf allen bisher verbreiteten Exemplaren der Präsentation angebracht worden?

Zu 3 e):

Nach der VS-Einstufung wurde die Präsentation digital mit dem Hinweis VS-NfD gekennzeichnet. Bereits vorhandene Versionen ohne diesen Hinweis sind durch die nutzenden Dienstkräfte der Polizei Berlin gleichermaßen zu behandeln.

f) Ist entsprechend § 36 GGO I ein Vermerk/Protokoll über die Sitzung vom 25.11.2022 gefertigt worden? Falls ja, mit welchem Inhalt (Wortlaut)? Ist dieses ebenfalls – wenn ja, seit wann durch wen mit welcher Begründung in welchen VS-Grad – als VS eingestuft worden? Falls nein, weshalb gibt es dieses nicht?

Zu 3 f):

Ja. Zum Koordinierungsgespräch der Behördenleitung der Polizei Berlin am 25. November 2022 wurde ein Protokoll gefertigt. Es handelt sich ebenfalls um ein Dokument, von dem nur Personen Kenntnis erhalten dürfen, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zugang zu müssen haben müssen, das heißt es einsehen, bearbeiten oder verwalten müssen (vgl. § 1 VSA). Das Protokoll wurde vor diesem Hintergrund am 17. Januar 2024 durch den Stab des Polizeipräsidiums als Verschlusssache (VS) eingestuft.

g) Wer (Amtsbezeichnung) und wie viele Personen insgesamt haben bisher Kenntnis vom Inhalt der „Verschlusssache Beurteilungsmaßstab vom 25.11.2022“ genommen?

Zu 3 g):

Siehe Antwort zur Frage 1.

4. Auf die Frage 5) meiner Anfrage 19/16913 hat der Senat mitgeteilt, es würden „In den gemäß den Beurteilungsrichtlinienvorgegebenen Koordinierungsgesprächen / Koordinierungsrunden (...) die Beurteilungsmaßstäbe erörtert.

a) Wie viele dieser Gespräche haben wann und wo seit dem Jahr 2018 bei der Polizei Berlin stattgefunden?
b) Haben jeweils sämtliche Erstbeurteiler an den „Koordinierungsgesprächen / Koordinierungsrunden“ teilgenommen? Falls nein, wie stellt die Behörde sicher, dass alle Erstbeurteiler denselben Kenntnisstand erhalten?

Zu 4 a) und b):

Siehe Antwort zur Frage 1. Bei der Polizei Berlin ist grundsätzlich vorgesehen, dass zur Gewährung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs mindestens $\frac{3}{4}$ der Erstbeurteilenden eines Bereichs an dem jeweiligen Koordinierungsgespräch teilnehmen. Sofern eine Teilnahme nicht möglich ist, erfolgt in geeigneter Weise eine Information durch die verantwortlichen Personalwirtschaftsbereiche (z. B. Übersendung des Protokolls oder von Unterlagen zum Koordinierungsgespräch). Neue Erstbeurteilende erhalten im Vorgriff auf das nächste Koordinierungsgespräch das Protokoll des vorherigen Koordinierungsgesprächs.

c) Haben die Erstbeurteiler die Präsentation vom 25.11.2022 und das Protokoll zur Sitzung vom 25.11.2022 erhalten? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 4 c):

Nein. Beide Dokumente sind an Zweitbeurteilende gerichtet.

5. Ist die Präsentation aus dem ersten Koordinierungsgespräch aus dem Jahre 2013 (PPr Kandt, Vize Koppers) ebenfalls als VS eingestuft worden? Wenn ja, seit wann durch wen mit welcher Begründung in welchen

VS-Grad? Falls nein, weshalb gibt es dieses nicht? Bitte im Wortlaut (entweder als VS oder offen) übermitteln.

Zu 5.:

Eine Präsentation im Sinne der Fragestellung liegt in der Polizei Berlin nicht vor.

6. Erachtet der Senat die Festlegung der Inhalte der Koordinierungsgespräche – bei denen ja auch Quoten festgelegt werden – als mitbestimmungspflichtigen Tatbestand im Sinne des § 85 II Nr. 6 PersVG Berlin? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 6.:

Den Organisationseinheiten und Ämtern wird eine Musterpräsentation als unterstützende Arbeitsgrundlage mit weiterführenden praxisorientierten Hinweisen und Empfehlungen für die durchzuführenden Koordinierungsgespräche zur Verfügung gestellt. Bei diesen Inhalten handelt es sich nicht um mitbestimmungspflichtige Tatbestände im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 6 des Personalvertretungsgesetzes Berlin.

Es erfolgt keine Festlegung von Quoten. Für den Polizeivollzugsdienst kommt als Orientierungsrahmen für die Maßstabsvorstellungen der Behördenleitung ein flexibles Zielwertverfahren innerhalb einer Besoldungsgruppe zum Tragen. Die jeweils angegebenen Zielwerte sollen dabei unter Wahrung der Einzelfallbetrachtung möglichst erreicht werden.

7. Ab welcher Größe eines Personalkörpers erachtet die Polizeibehörde eine Vergleichsgruppe als hinreichend groß um die Quoten zur Notenverteilung Platz greifen zu lassen?

Zu 7.:

Die erforderliche Mindestgröße der Vergleichsgruppe ist von den Gegebenheiten des konkreten Falls abhängig. Eine Festlegung von Quoten erfolgt nicht.

Berlin, den 24. Januar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport